

Stellungnahme



ergänzende Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Stand: 05.04.2019)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG) sowie Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

08.05.2019

Der DGB bedankt sich für die Zusendung der o. g. fortgeschriebenen Referentenentwürfe und die Einbeziehung im Rahmen der Verbändebeteiligung gemäß § 118 Bundesbeamtenengesetz.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Der DGB nimmt wie folgt Stellung und bittet um Berücksichtigung seiner Anmerkungen, die die Stellungnahme vom 15.02.2019 ergänzen:

www.dgb.de/beamte

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (zuvor: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts)

Im Allgemeinen

Angesichts des Umfangs des Gesetzentwurfs wäre eine deutliche Kenntlichmachung der im Vergleich zum Entwurf vom 11.01.2019 vorgenommenen Änderungen im Text hilfreich gewesen und hätte das Rückmeldeverfahren beschleunigen können.

Erfreulich ist, dass an einigen Stellen Anmerkungen des DGB berücksichtigt wurden. In der Gesamtschau wurden die Änderungsvorschläge zum ersten Entwurf allerdings größtenteils nicht aufgegriffen. Damit wird die Chance vertan, Regelungen – etwa die einer „Prämie für besondere Einsatzbereitschaft“ – transparenter zu formulieren. Ungenutzt bleibt auch die Chance, mit einer Dynamisierung aller Erschwerniszulagen und der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit aller Stellenzulagen, die Belastungen der entsprechenden BeamtInnen besser auszugleichen.



Im Besonderen

Zu Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Zu Nummer 21. § 42b Prämie für besondere Einsatzbereitschaft

Absatz 3

Die neue Fassung des Gesetzentwurfs sieht neben dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat jetzt auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vor. Eine bürokratiearme Entscheidungsfindung wird damit nicht erzielt werden.

Zu Nummer 22. § 43 Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

Absatz 9

Soll die Prämie einem zu gewinnenden Beamten gewährt werden, um anforderungsgerecht die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Funktionen in „sonstigen sicherheitsrelevanten Verwendungsbereichen“ besetzen zu können, bedarf die Entscheidung des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen. Begründet wird dies damit, dass so eine maßvolle Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs garantiert werden soll. Der DGB schlägt hier die Aufnahme einer Evaluationsklausel vor, um die zukünftig vorzunehmende Definition „sonstiger sicherheitsrelevanter Verwendungsbereiche“ transparent zu machen.

Zu Nummer 28. § 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung Zu Nummer 51. § 79 Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung bei Aussetzung der Anwendung von Arbeitszeitvorschriften

Der DGB mahnt einen verantwortungsvollen Umgang mit der Arbeitszeit der Soldaten an. Der Grundsatz, dass Mehrarbeit grundsätzlich in Freizeit abzugelten ist, muss weiterhin die Richtschnur sein. Die Regelung darf nicht zu einer zu knappen Personalbemessung für Einsätze und einsatzgleiche Verpflichtungen nach § 30 Absatz 4 SG führen.

Zu Nummer 30. § 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren

Die Entfristung der „Opt-out“-Regelung steht im Gegensatz zur Ausnahme, die diese Maßnahme darstellen sollte. Zudem steigt durch die Entfristung der Entscheidungsdruck auf die BeamtInnen, die ihre Arbeitszeit eigentlich nicht freiwillig erhöhen wollen. Vielmehr müsste die aktuelle Personalsituation bei der Bundeswehrfeuerwehr betrachtet werden, da in der Praxis durch „Opt-out“ fehlende Infrastruktur aufgefangen wird. Diese Tatsache wird in der Begründung des Gesetzentwurfs auch angedeutet. Es gibt unterbesetzte Wachen, die ihren Auftrag nur durch die Bereitschaft zu „Opt-out“ erfüllen können. Bei anderen Wachen wurde der Auftrag erweitert, aber die Personalausstattung nicht angepasst.

Die Regelung berücksichtigt zudem nicht, dass die Arbeitszeitregelung Bundeswehrfeuerwehr auch verkürzte Schichten von 9 Stunden ermöglicht. Hier müsste gewährleistet sein, dass ebenfalls eine Vergütung gezahlt wird.



Zu Nummer 53. r) Anlage I BBesG Vorbemerkung zu Nummer 15

15. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt und bei der Bundespolizei

Die neu ausgestaltete Stellenzulage sollen zukünftig auch (Verwaltungs-)Beamte der Bundespolizei erhalten. Der DGB fordert, auch die nichtvollzugspolizeilich Beschäftigten des Zolls, die in vollzugspolizeilichen Einheiten des Zolls eingesetzt werden (z.B. Zollkriminalamt, Zollfahndungseinheiten), in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen.

Zu Artikel 12

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 5. § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

§ 4 Absatz 3 [„Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.“] soll aufgehoben werden, da die Regelung im Hinblick auf § 14 Absatz 1 BeamtVG entbehrlich sei. Der DGB spricht sich für die Beibehaltung von § 4 Absatz 3 aus, da er eine zentrale Aussage zur Berechnung der Versorgung enthält.

Zu Nummer 27. § 50a Kindererziehungszuschlag

Mit der Aufwertung der Kindererziehungszeiten von BeamtInnen, deren Kinder vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, wird eine langjährige Forderung des DGB umgesetzt. Der DGB begrüßt diesen Schritt. Den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens, der 1. September 2020, ist hingegen nicht akzeptabel. Der DGB fordert ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Die Aufwertung der Kindererziehungszeit sollte zudem nicht – wie im Beteiligungsanschreiben des Bundesinnenministeriums – als „versorgungsrechtliche Kompensationsmaßnahme innerhalb der Umgestaltung des Familienzuschlags“ bezeichnet werden. Auf Grund des in der Vergangenheit geringeren Frauenanteils im öffentlichen Dienst des Bundes und einer in der Vergangenheit meist klassischen Rollenverteilung bei der Kindererziehung, kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der BeamtInnen, die von der Aufwertung der Kindererziehungszeiten profitieren werden, deutlich niedriger sein wird als die Zahl der BeamtInnen, die durch die Halbierung des bisherigen Familienzuschlags Stufe 1 finanzielle Einbußen hinnehmen müssen. Zudem dürfte es sich bei den jeweils Anspruchsberechtigten um unterschiedliche Personenkreise handeln. Der DGB fordert bezüglich des Familienzuschlags Stufe 1 nach wie vor einen Bestandsschutz für den aktuellen Anspruch.

Ergänzende Forderung

§ 31a Beamtenversorgungsgesetz

Einsatzversorgung

Der DGB bittet, den Begriff „besondere Verwendung im Ausland“ nach Absatz 1 Satz 2 um die Verwendung als Sicherheitspersonal bei deutschen Auslandsvertretungen und als Rückführungsbeamte bei Rückführungen in andere Staaten zu erweitern. Dadurch wird für diesen Personenkreis eine Öffnung des Schadensausgleichs in besonderen Fällen nach § 43a BeamtVG bewirkt.



Zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

Zu Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Zu Nummer 5. § 16c Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg

Absatz 2 Satz 1

Die im vorherigen Verordnungsentwurf vorgesehene nach Stunden gestaffelte Abrechnung wurde ersetzt durch eine Pauschale von 70 Euro für die Begleitung einer innereuropäischen und von 100 Euro für die Begleitung einer außereuropäischen Rückführung. Der DGB fordert hier weiterhin eine tageweise einheitliche Abrechnung. Die ausgleichenden Belastungen unterscheiden sich in Schwere und Nachwirkung nicht zwischen inner- und außereuropäischen Rückführungen. Innereuropäische Dublin-Rückführungen können sogar deutlich gewalttätiger und belastender als außereuropäische Rückführungen sein.

Absatz 2 Satz 2

Die Zulage pro Tatbestand berücksichtigt nicht mehr die Belastung der BeamtInnen, die durch eine erzwungene begleitete Rückkehr der rückzuführenden Person nach Deutschland entsteht. Dies ist eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zum vorherigen Verordnungsentwurf, die der DGB nicht akzeptieren kann. Zudem lässt die Formulierung „außergewöhnliche Umstände“ völlig offen, was darunter zu verstehen ist. Hier war die bisherige Formulierung [„scheitert eine begleitete Rückführung“] präziser.